

Satzung des Haus- und Grundbesitzerverein Ingolstadt e.V.

vom 21.11.1962 in der Fassung vom 05.11.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der „Haus- und Grundbesitzerverein in Ingolstadt e.V.“, im folgenden Verein genannt, ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer in Ingolstadt und Umgebung. Er führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Ingolstadt e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Ingolstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes. Ihm obliegt namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Der Verein kann Mitglied bei übergeordneten Dachorganisationen auf Landes- oder Bundesebene sein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht verfügen. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen Berechtigten können alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Verwandte in gerader Linie von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet gleichzeitig mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft. Durch Bezahlung des geltenden Beitrags können Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Verwandte in gerader Linie zu ordentlichen Mitgliedern werden.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes nach Anhörung des Ausschusses und des betroffenen Mitglieds
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,

cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
 - a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
 - b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens (§ 10) zustehen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Neueintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Bei Eintritt ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr und die Aufnahmegebühr fällig. Die folgenden Jahresbeiträge werden Anfang des Jahres erhoben. Alle Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung erhalten.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur zur Vertretung befugt, wenn die Verhinderung vom Vorsitzenden angezeigt wurde oder der Vorsitzende objektiv verhindert und auch an der Anzeige gehindert ist.
- 3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
- 4. Der Vorstandschaft obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandschaft kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.
- 5. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt auch die Sitzungsprotokolle.
- 6. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, kann es seiner Verdienste wegen zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat neben den Rechten eines ordentlichen Mitglieds das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Ausschuss

- 1. Der Vorstandschaft steht der Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren, turnusgleich mit der Wahl der Vorstandschaft, gewählt.
- 2. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 3. Der Ausschuss entscheidet über eine Vergütung der Vorstandsmitglieder und deren Höhe.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Verkündungsblatt des Vereins (Donau Kurier).
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und des Ausschusses,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes,
 - c) die Erteilung der Entlastung für die Vorstandschaft,
 - d) die Benennung von Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
 5. Die Mitglieder der Vorstandschaft, die Mitglieder des Ausschusses und die Kassenprüfer werden per Akklamation (Handzeichen) gewählt.
 6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied oder mindestens 1 Prozent der Mitglieder beantragen. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Vertreter jeweils für die Dauer von 4 Jahren, turnusgleich mit der Wahl der Vorstandschaft, zu wählen. Sie haben jährlich die Ausgaben und Belege dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 12 Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 1 der Satzung verwendet werden darf. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Besitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

§ 16 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.